28. Bie ist ein sog. Patronatstanon aufzuwerten, der nach dem Preußischen Königlichen Besehl vom 9. Januar 1812 beim Bertauf eines eingezogenen geistlichen, disher patronatsderechtigten Gutes unter Borbehalt des Patronatsrechts für den Fiskus zur Überstragung der Patronatslasten auf das vertaufte Gut gelegt wurde? §§ 578 sig. Preuß. NOR. II 11. Agl. Besehl v. 9. Januar 1812 (GS. S. 3). Auswis. § 31.

V. Zivissenat. Urt. v. 9. November 1932 i. S. Preuß. Staat (Al.) w. Erben W. (Bekl.). V 298/32.

- I. Landgericht Glat.
- II. Oberlanbesgericht Breslan.

Die Beklagten sind als Erben ihres Chemanns und Vaters Eigentümer des Ritterguts Wenig-N. Die Güter Groß- und Wenig-N. hatten zu dem säkularisierten Zisterzienserstift K. gehört und waren mit anderen Stistsgütern vom Kläger durch Vertrag vom 25. Februar 1812 an die Prinzessin Friederike Luise Wilhelmine von Oranien geb. Prinzessin von Preußen, spätere Königin der Niederlande verkauft worden. Von dem Verkauf blieben nach § 2 des Vertrags ausgeschlossen:

die Patronatsrechte in Hinsicht aller und jeder zu den säkularisierten Stiftern gehörigen Kirchen und Pfarreien, als welche dem Staate vorbehalten bleiben,

und im § 12 hieß es, daß die Käuferin

außer ben allgemeinen Landes-, Sozietäts- und Kommunallasten noch einen jährlich in Quartalratis pränumerando zu zahlenden Kanon zur Übertragung der Patronatslasten

übernehme. Nachdem über die Zahlung des Kanons Streitigkeiten entstanden waren, wurde zwischen dem jett klagenden Preußischen Staat und der Königin der Riederlande ein Bergleich vom 11. Dezember 1835 geschlossen, worin unter Abschnitt D bestimmt wurde:

Der Fiskus nimmt den zur Unterhaltung der Kirchen-, Geistlichen- und Schulgebäude durch den § 12 des Kaufkontrakts vom 25. Februar 1812 geforderten, später aber anderweit festgesetzten Patronatskanon als unabänderlich feststehend an und erkennt seine Verbindlichkeit an, nicht nur die bestehenden Kirchen-, Geistlichenund Schulgebäude unter verfassungsmäßiger Konkurrenz der Gemeinden zu unterhalten, sondern auch die künftig zu errichtenden Kirchen- und Schulgebäude, und zwar letztere ohne Unterschied, ob sie als Pfarr- oder Landschulen anzusehen sind und von den aufgehobenen Stiftern in ührer Sigenschaft als Patrone oder als Gutöherren aufzudauen waren, und verzichtet auf jede weitere Erhöhung des Patronaiskanons und auf alle Ansprüche an die Dominien wegen der dazu erforderlichen Geldkosten und Materialien. . .

Die Güter Groß- und Wenig-N. hatte die Königin der Niederlande durch Vertrag dom 8. Oktober 1818 mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Nuhungen, Lasten und Beschwerden an die Shekeute d. St. und die Bauernschaft zu Groß-N. weiterverkaust, wobei destimmt war, daß unter den vorerwähnten, den verkausten Gütern ankledenden Lasten "der darauf zu repartierende und von den Käusern zu übernehmende, zur Unierhaltung der Geistlichen, Kirchen und Schulen, folglich zur Übertragung der Patronatskasten bestimmte Kanon, ohne Kücksicht auf seine Höhe und ohne dieserhald einen Abzug am Kausgelde zu machen, verstanden sein" solle. Die Verteilung des Kanons hatte demnächst mit Genehmigung der Regierung dahin stattgesunden, daß der auf das heutige Gut der Beklagten entsallende Anteil auf 87 Th. 1 gGr. 1½ Pf. sestgesetzt wurde, und es war demgemäß in Abt. II Kr. 2 des Grundbuchs von Wenig-N. zusosge Versügung vom 9. September 1828 eingetragen worden:

87 Kth. 1 gGr.  $1^{1}/_{2}$  Pf. als der nach Maßgabe des darüber ausgestellten Uttestes der Kgl. Regierung vom 1. August 1821 auf die Güter Groß- und Wenig-N. repartierte Unteil des zusolge Kaussonichtalis vom 25. Februar 1812 von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande übernommenen, an die Geistliche- und Schuldeputation der Prodinzialregierung dar zu zahlenden jährlichen Kanons von 1412 Kth. 14 gGr. 1 Pf. zur Übertragung der Vatronaislasten.

Unstreitig ist noch heute der Kläger Patron der tatholischen Kirche zu Groß-N. (wohin Wenig-N. eingehfarrt ist), wie er auch nach seinem eigenen Vortrag als Patron maßgebenden Einsluß auf Bauten und Ausbesserungen an dem Pfarrgebäude, an der Orgel und an dem Gebäude der Pfarrkirche geübt, insbesondere den auf ihn als Patron entsallenden Anteil von <sup>2</sup>/<sub>3</sub> der Ausbesserungs- und Baukosten ständig bezahlt hat, insoweit als die Kirchenkasse zur Rahlung nicht imstande war.

Die Parteien streiten nunmehr über die Auswertung des Kanons. Der Mäger vertritt den Standpunkt, daß bei dem Verkauf von 1812 nur die Patronatsrechte sür ihn vorbehalten worden, die Patronatslasten beagegen bei den Gütern belassen und den Krundbuch eingetragene Kanon nichts anderes sei als die in eine andere Form gekleidete, nach ihrem Durchschnittsbetrag berechnete dingliche Patronatslast selbst, und daß daher für diese öffentlich-rechtliche, gemeine, in einem gegenseitigen Vertrag übernommene Last freie Auswertung nach den allegemeinen Borschriften beansprucht werden könne. Dagegen führen die Beklagten aus, daß der Kläger mit den Patronatsrechten auch die Batronatslasten behalten habe, und daß der eingetragene Kanon nur einen vom Käuser in der Form einer Keallast übernommenen Beitrag zu den Patronatslasten darstelle, für den Auswertung nur nach den Borschriften des § 31 Auswicht in Frage komme.

In den Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen. Auch seine Revision wurde zurückgewiesen.

## Grunde:

Mit rechtlich bedenkenfreier, insoweit auch von der Revision nicht angegriffener Begründung stellt das Berufungsgericht tatssächlich sest, daß das Katronat über die Kirche zu Groß-N. ein Realpatronat (§§ 578 flg. ULR. II 11) war, welches dis zur Sähularisierung des geistlichen Stiftes K. diesem in seiner Sigenschaft als Sigentümer von Groß- und Wenig-N. zustand und von ihm mit diesen Gütern auf den Kläger übergegangen war.

Bei Prüfung der Frage, welche Bedeutung den das hier streitige Patronat mitumsassenden Bestimmungen des Veräußerungsvertrags vom 25. Februar 1812 zusomme, mißt das Berufungsgericht dem turz vorher erlassenen Königlichen Besehl vom 9. Januar 1812, die nicht serner zu gestattende Mitveräußerung der Patronatsrechte beim Versause der Domänen betr. (abgedr. bei Koch ALR. zu § 580 II 11), die Sigenschaft und Kraft einer allgemeinen Rechtsnorm bei, wodurch — in Abänderung des § 580 ALR. II 11 — dem Fiskus ermöglicht werden sollte, sich bei Veräußerung von Domänen und eingezogenen geisslichen Gütern das Patronat unter Abtrennung von dem zu versäußernden Gut, auf dem es disher gehaftet hatte, vorzubehalten, ohne dazu die Einwilligung der geistlichen Oberen einzuhosen. Die Kevision

rügt dies als rechtsirrig; sie will in der Kabinettsorder kein Geset, sondern nur einen an die nachgeordneten Behörden gerichteten Berwaltungsbefehl erbliden. Im Preußen des unbeschränkten Königtums war aber im Aweifel jede vom König vollzogene Bestimmung als Geset anzusehen, ohne daß zwischen einem förmlichen Geset und einer Rabinettsorber ein rechtlicher Unterschied bestand (val. § 6 ALR. II 13; Jurist. Zeitung für die Breuß. Staaten von 1833 S. 250flg.). Im vorliegenden Fall lassen nicht nur die äußere Behandlung, die dem Königlichen Befehl durch die ausdrücklich angeordnete Veröffentlichung in der Gesetssammlung zuteil wurde sondern auch seine inhaltliche Bedeutsamkeit und seine Kassung erkennen, daß der Erlaß einer allgemeinen Gesetzesnorm beabsichtigt war. Im Eingang bezieht sich ber König auf die ihm vorgetragenen Gründe, welche "sowohl in Betrachtung der kirchlichen Verfassung und einer guten Kirchenzucht als in finanzieller Rücksicht" der bisher stattgefundenen Mitveräußerung der Patronatsrechte bei dem Verkauf von Domänen und aufgehobenen geistlichen Gütern entgegenstünden Diese Beweggründe, deren betonte Hervorhebung einer bloken Rerwaltungsanordnung nicht gemäß erscheint, bestimmen ihn, zu befehlen, daß künftig bei solchen Beräußerungen die Batronatsrechte nicht mitverkauft, sondern dem Staat vorbehalten, die Batronatslasten der zu veräußernden Güter aber, nach ihrem jährlichen Durchschnitt veranlagt, als Kanon auf die Güter gelegt und von den Erwerbern berselben jährlich zum Kirchen- und Schul-Bau- und Unterhaltungsfonds an die Regierung gezahlt werden sollen. Der Erlaß ist an den Staatskangler Freiherrn von Sardenberg gerichtet mit der Ermächtigung, das weiter Erforderliche zu verfügen. Mit Unrecht meint auch die Revision, daß sich für die Auffassung des Berufungsgerichts die von diesem angezogene Entscheidung des Obertribunals vom 21. Ottober 1867 (ObTrib. Bd. 59 S. 318) nicht verwerten lasse: denn hier ist die Kabinettsorder vom 9. Januar 1812 gerade als ein Beispiel aus der dem Allgemeinen Landrecht nachfolgenden "Gesetgebung" angeführt (vgl. auch die Entscheidung des Obertribunals, III. Zivilsenat, vom 11. Dezember 1874, ObTrib. Bd. 74 S. 71 a. E. flg.). Den Standpunkt des Berufungsgerichts teilen offensichtlich der Kommentar zum ALR. von Koch-Hinschius 8. Aufl. Anm. 22 zu § 581 II 11 und Rehbein-Reinde ALR. Anm. 146 dal., wie ferner auch Schulte in seiner Anmerkung zu dem in J. 1927

S. 1039 Nr. 4 veröffentlichten Beschluß bes Landgerichts Glatz vom 29. März 1926 davon auszugehen scheint.

Indem nun der Königliche Befehl bei künftiger Veräußerung von Domänen und eingezogenen geistlichen Gütern den Korbehalt der Patronatsrechte für den Staat anordnet, über die Patronatslasten aber bestimmt, daß sie, nach ihrem jährlichen Durchschnitt veranlagt. als Kanon auf die zu veräußernden Güter gelegt werden sollen, scheint allerdings der Wortlaut zunächst für die Auffassung zu sprechen. es werbe zwischen ben Patronatsrechten und den Patronatslasten hier dergestalt unterschieden, daß nur jene unter Borbehalt für den Staat von den bisher berechtigten Gütern abgetrennt, die Batronatslasten aber als solche bei den verpflichteten Gütern belassen werden sollten. Dies ist in der Tat die Auffassung der früheren preußischen Rechtsbrechung vom Sinne der Kabinettsorder von 1812 gewesen (vgl. die oben angezogenen Entscheidungen des Obertribunals), und auch Sinschius (a. a. D. sowie Zeitschrift für Kirchenrecht Bb. 7 S. 3fla.) legt die Kabinettsorder ebenso aus, obwohl er den ihr alsbann unterzulegenden juristischen Gedanken, daß Rechte und Lasten des Patronats voneinander geschieden werden könnten, als ihrer unzertrennbaren Rusammengehörigkeit widersprechend für nicht haltbar erklärt und ausführt, daß § 580 ALR. II 11 nur von der Loslösung des Batronats mit allen Rechten und Bflichten vom Gut, nicht von einer Abtrennung der Berechtigungen allein handle. In dem Sinn einer Trennung der Batronatsrechte von den Patronatslasten braucht aber der Königliche Befehl vom 9. Januar 1812 keineswegs notwendig verstanden zu werden. Wenn darin von der Nichtmitveräußerung und dem Vorbehalt der Batronatsrechte die Rede ist, so braucht diesem Wort doch nicht die den Gegensatzu den Lasten betonende engere Bedeutung beigelegt zu werden. Man kann es vielmehr sehr wohl auch auf die Batronatsrechte im Sinne bes einheitlichen Inbegriffs von Rechten und Pflichten gemäß den §§ 568, 584 bis 597, 610fig. ALR. II 11 (RGA. Bb. 111 S. 165) beziehen. Dafür, daß es in der Kabinettsorder in diesem weiteren Sinne gebraucht worden ist, spricht nicht nur die allgemeine Erwägung, daß bei dieser Auslegung die Übereinstimmung der Kabinettsorder mit der geschichtlich erwachsenen Grundauffassung des Batronats als einer grundsählich unzertrennlichen Berbindung von Rechten und Pflichten in einem einheitlichen Rechtsgebilde erhalten bleibt (val. dazu die vorerwähnte Entscheidung bes

Obertribunals vom 11. Dezember 1874 Bd. 74 S. 71, die bei Betonung der Untrennbarkeit von Rechten und Pflichten des Batronais den Widerspruch mit dem Königlichen Befehl, so wie ihn die ältere Entscheidung Bd. 59 S. 318 aufgefaßt hatte, nur vermeidet, indem sie darin eine die Regel befestigende Ausnahme erblickt). Jene Auslegung wird vielmehr besonders gestüpt durch die weitere, hinsichtlich der Batronatslaften in der Kabinettsorder getroffene Regelung dahin, daß nicht beren einfache Belassung bei den zu veräußernben Gütern vorgeschrieben, sondern angeordnet wird, es seien die Patronatslasten, nach ihrem jährlichen Durchschnitt veranlagt, als Kanon auf die Güter zu legen und von den Erwerbern alliährlich zum Kirchenund Schul-Bau- und Unterhaltungsfonds an die Regierung zu zahlen. Wurde hiernach, unter Aufhebung der unmittelbaren rechtlichen Beziehungen zwischen bem Eigentumer bes bisber patronatspflichtigen Guts und der Kirchengemeinde, als der Forderungsberechtigte bes auf die Güter zu legenden Kanons der Fiskus eingeschaltet, der ju feinem Rirchen und Schul-Bau- und Unterhaltungsfonds, unter Absehen von der im Einzelfall erwachsenden Last, einen jährlichen Durchschnittsbetrag einziehen sollte, so ist dies ein gewichtiger Grund für die Richtigkeit der Auffassung, daß der Königliche Befehl nicht eine ber Einheitlichkeit des Vatronats zuwiderlaufende Trennung der Rechte und Lasten veranlassen, sondern bas Batronat im ganzen dem Staat vorbehalten wissen und lediglich wirtschaftlich die Abwälzung der Lasten auf die Erwerber des veräußerten Gutes vorschreiben wollte.

Ging abet hiernach schon der Wille des Gesetzes dahin, daß bei der Veräußerung von Domänen und eingezogenen geistlichen Gütern das Katronat als Ganzes dem Staate vorbehalten und der Erwerber des Gutes nur mittelbar an den Patronatslasten in der Form eines dem Staat geschuldeten Kanons beteiligt bleiben sollte, so ist es umso-weniger zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht den in engem zeitlichen und inhaltlichen Anschluß an den Königlichen Befehl vom 9. Januar abgeschlossenen Veräußerungsvertrag vom 25. Februar 1812 in dem gleichen Sinn ausgelegt und demgemäß solgerichtig in dem auf die veräußerten Güter gelegten "Patronatssanon" nicht die nur in eine andere Form gekleidete Patronats-(Bau-) Last selbst, die vielmehr dem Veräußerer verblieben war, sondern eine vertraglich begründete Reallast erblicht hat, in der die vereinbarte wirtschaftliche

Beteiligung des Erwerbers an den Vatrongtsverbflichtungen in die Erscheinung trat. Hiermit steht es durchaus im Einklang, wenn der Kanon sowohl in § 12 des Vertrags wie in der demnächstigen Eintragung im Grundbuch als "zur Übertragung der Batronatslaften" bienend bezeichnet wurde. Es liegt nabe, das Wort "Übertragung" hier in dem Sinn des heutigen "Überwälzens" zu versiehen, da, wenn es sich um die bloke Belassung der den veräukerten Gütern bisber schon anklebenden Patronatslasten gehandelt hätte, nicht wohl von deren Übertragung hätte gesprochen werden können. Ginen Rechtsirrtum enthält es auch nicht, wenn das Berufungsgericht eine wesentliche Bestätigung für die Richtigkeit seiner Auffassung in dem Inhalt des Vergleichs findet, der am 11. Dezember 1835 zwischen dem Aläger und der Käuferin von 1812, nunmehrigen Königin der Niederlande, zur Regelung der über den Batronatskanon entstandenen Streitiakeiten abgeschlossen worden ist. Denn diesem Bergleich entnimmit es rechtlich bedenkenfrei die Marstellung, daß die Berpflichtung ber Käuferin auf die Rahlung einer als unabänderlich ein für allemal festgelegten Geldrente an den Fistus beschränkt sein, dieser aber seinerseits die Batronatsbaulast im vollen Umfange tragen sollte. Allerdinas ist es zu dem Vergleich erst gekommen, nachdem die hier in Betracht kommenden Güter Groß- und Wenig-N. weiterverkauft und ibre Anteile an dem Batronatskanon unter Genehmigung der Regierung gesondert fesigesett worden waren. Aber daß die Regelung des Vergleichs von 1835 sich nach der Absicht der Beteiligten auf alle im Vertrage von 1812 verkauften Güter erstrecken sollte, hat auch der Kläger nicht in Aweifel gezogen. Mit Recht hat schließlich bas Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß die tatfäckliche Handhabung bis zur Gegenwart so verlaufen ist, wie ce seiner Auffassung ber Rechtslage entspricht: der Kläger hat bis heute nicht nur die Rechte des Patronats der Kirche zu Groß-M. dauernd ausgeübt, sondern sich auch in Ansehung der Patronatsbaulast gemäß seinen eigenen eingehenden Darlegungen als der verpflichtete Batron ständig nach außen betätigt. Von einer abschließenden Keststellung darüber, ob die Absonderung des Patronats über Groß-A. von dem Gut, auf dem es bis 1812 gehaftet hatte, die durch § 580 ALR. II 11 vorgeschriebene ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Oberen gefunden habe, konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum absehen. Denn es ist ihm darin beizutreten, daß der Königliche Befehl vom 9. Januar

1812, indem er für alle Beräußerungen von Domänen und eingezogenen geistlichen Gütern den Borbehalt des Patronats für den Staat vorschrieb, damit insoweit auch das mit seiner Durchführung nicht verträgliche Genehmigungsersordernis des § 580 beseitigte.

Bei dem gegenwärtigen Aufwertungsstreit handelt es sich demnach nicht um die dem öffentlichen Recht angehörige Patronatslast selbst als eine sog. gemeine Last, sondern um eine vertraglich vom Räufer des Gutes bestellte Reallast, deren geschichtlicher Ausammenhang mit der dem Kläger verbliebenen Patronatslast rechtlich bedeutungelos ist (KG. vom 31. Juli 1926 9 Aw. III 394/26 in AufwMfpr. Bd. 1 S. 585 und vom 9. August 1926 1 X 496/26 in DNotB. 1926 S. 573; auch Mügel und Quaffowsti zu §31 AufwG.). Unerheblich ist auch, ob, worauf der Kläger irrtümlich Gewicht legt, die Eintragung der Reallast in Erfüllung eines gegenseitigen Bertrags erfolate. Denn die Käuferschuld aus dem Veräußerunasvertraa vom 25. Februar 1812 war mit der Bestellung der Reallast beglichen, sodaß als rechtliche Grundlage des hier erhobenen Aufwertungsansprucks nur noch die Reallast in Frage steht. Daß nicht als neben der Substanz der dinglichen Belastung einhergehend eine auf die Beklagten übergegangene, entsprechende persönliche Verpflichtung erwiesen ist, hat das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei, und ohne daß insoweit ein Revisionsangriff erhoben wäre, dargelegt. Rommen aber hiernach für die Aufwertung des Kanons nicht nach den §§ 62, 63 Abs. 3 Aufw. die allgemeinen Lorschriften in Betracht und hat das Berufungsgericht weiter ohne Rechtsirrtum und insoweit auch ohne Rüge der Revision die Anwendbarkeit des gemäß § 63 Abs. 5 AufwG. erlassenen preuk. Gesetzes über die Auswertung von Erbpachtzinsen (Kanon) usw. vom 28. Dezember 1927 (GS. S. 215) verneint, so ist die streitige Auswertung mit Recht nach den Borschriften des § 31 Abs. 2 Aufw. bemessen worden. Der abweichenden Beurteilung des Landgerichts Glat in IB. 1927 S. 1039 Nr. 4 konnte nicht beigepflichtet werden. Die Höhe der Aufwertung selbst festzuseten, war das Berufungsgericht befugt, weil von der grundfäplichen Anwendbarkeit des § 31 Aufw. aus insoweit kein Streit bestand; in dieser Beziehung ist auch kein Angriff erhoben.